

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Spickendorf e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Spickendorf e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Landsberg, OT Spickendorf, Lange Straße 11.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal, Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt unter der Geschäftsnummer VR 22261 eingetragen.

§ 2

Ziel und Zweck

Ziel des Vereins ist die Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks, der verwirklicht wird insbesondere durch:

- a) Förderung des Feuerlöschwesens in Landsberg, OT Spickendorf
- b) Zusammenführung aller an der Feuerwehrarbeit interessierten Bürger
- c) Unterstützung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Spickendorf in enger Zusammenarbeit mit der Wehrleitung
- d) Förderung der Arbeit der örtlichen Kinder- und Jugendfeuerwehr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (6) Eventuell anfallendes Vermögen ist zweckgebunden. Es darf nur der in der Satzung vorgeschriebene Zweck damit verwirklicht werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Bürger werden, Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Spickendorf, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind grundsätzlich Sollmitglieder des Fördervereins.
- (3) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Betriebe, Genossenschaften, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen und Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das Feuerlöschwesen verdient gemacht haben. Dieses ist nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Vorschläge sind an den Vorstand zu richten.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich formlos beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterschrift in der Mitgliederliste.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds.
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung für den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem 1. Beisitzer.
- (2) Der Verein wird juristisch durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Es besteht ein gemeinsames Vertretungsrecht.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Blockwahlen unter Angabe der zu wählenden Funktion wird zugelassen, sofern für die zu wählende Funktion nur eine Kandidatur besteht und sich die Mitgliederversammlung damit einstimmig einverstanden erklärt. Jedes gewählte Mitglied muss sich mit seiner Wahl einverstanden erklären. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung auf dem Wege der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung. Dieses erfolgt durch Veröffentlichung in den Aushangkästen der Ortsfeuerwehr Spickendorf sowie im Amtsblatt der Stadt Landsberg. Darin ist neben dem Termin und dem Ort, die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Schatzmeisters sowie deren Entlastung
 - b) Wahl des neuen Vorstandes

- c) Genehmigung des Haushaltsplanes des kommenden Jahres
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse zur Satzungsneufassung, zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sollte keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist innerhalb von 4 Wochen ein neuer Termin für die Mitgliederversammlung festzulegen. Die Mitgliederversammlung ist dann auch beschlussfähig, wenn weniger als 50% der Mitglieder anwesend sind.
 - (5) Alle Beschlüsse des Vereins, außer die über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
 - (6) Der Schriftführer protokolliert den Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag bis Ende des 3. Quartals zu zahlen.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern eine Staffelung von bis zu drei gleichen Teilbeiträgen jeweils zum Ende der ersten 3 Quartale gewähren.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen.
- (4) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens den Beitrag eines ordentlichen Mitglieds.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Nach erfolgter Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Landsberg zur Verwendung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Spickendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wenn zu diesem Zeitpunkt in Spickendorf keine Kinder- und Jugendfeuerwehr existiert, dann sollen die Mittel ausschließlich zur Unterstützung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr Spickendorf eingesetzt werden.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 19.11.2004, geändert am 05.02.2005 und am 21.01.2007 (nicht amtlich eingetragen).

Rena Bunk
1. Vorsitzende des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Spickendorf e.V.